



Stadt Waldkirch

Große Kreisstadt

Rathaus Waldkirch

Tel. 07681 404 0
Fax 07681 404 179
Mail: postkorb@stadt-waldkirch.de
www.stadt-waldkirch.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

zusätzlich telefonisch erreichbar:
Montag bis Mittwoch 14.00 - 15.30 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 8.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr
1. Samstag im Monat 10.00 - 12.00 Uhr

Tourist-Information Waldkirch

Marktplatz 1-5, Tel. 07681 19433

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch 8.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr
Freitag 8.00 - 15.30 Uhr
Samstag 10.00 - 12.00 Uhr

Ortsverwaltung Kollnau

Rathausplatz 1
Telefon 07681 4779 99 12
Mail: ortsvorsteher-kollnau@stadt-waldkirch.de
Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Ortsverwaltung Suggental

Talstraße 34
Telefon 07681 205 94 16
Mail: ortsvorsteher-suggental@stadt-waldkirch.de
Montag 18.00 - 20.00 Uhr

Ortsverwaltung Buchholz

Am Drescheschopf 1
Telefon 07681 97 63
Mail: ortsvorsteher-buchholz@stadt-waldkirch.de
Dienstag, Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr

Wohnungswirtschaft

Gartenstraße 5
Telefon 07681 408 90
Mail: info@wowi-waldkirch.de

Technische Betriebe

Breitmatte 3
Telefon 07681 474 35 10
Bereitschaftstelefon 07681 474 35 20

Ortsverwaltung Siensbach

Talbachstraße 31
Telefon 07681 88 01
Mail: ortsvorsteher-siensbach@stadt-waldkirch.de
Donnerstag 18.00 - 20.00 Uhr

Stadtwerke GmbH

(Strom, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung)
Fabrikstraße 15
Telefon 07681 477 88 90
Störung: Tel. 07681 493 99 95
Mail: info@sw-waldkirch.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 07. September 2022 um 11:00 Uhr findet im Bürgersaal Bleibach, 79261 Gutach im Breisgau eine öffentliche Sitzung des Schulverbandes Elztal-Schule statt.

Tagesordnung:

1. Verabschiedung des bisherigen Verbandsvorsitzenden
2. Wahl des neuen Verbandsvorsitzenden
3. Sachstandsbericht und Beschlussfassung Fassadensanierung
4. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Schulverband Elztal-Schule

Gutach im Breisgau, den 12.08.2022



Das im Jahr 2000 festgesetzte Schutzgebiet „WSG - PLK Emmendingen Weichwasserbrunnen I und II“ liegt innerhalb des „WSG Mauracher Berg Tb III+IV“ (Zone III B) und grenzt südlich an die Zone III B des „WSG WVV Mauracher Berg Denzlingen Tb 1+2“. Diese bestehenden Wasserschutzgebiete wurden aufgehoben und durch ein neues gemeinsames Wasserschutzgebiet neu festgesetzt.

Durch die geplante Festsetzung dieses neuen Wasserschutzgebietes „WSG Mauracher Berg - Teninger Allmend“ wird im Bereich der L110 und Buchholz eine Neuordnung des dort bestehenden Wasserschutzgebietes „WSG PLK Emmendingen Weichwasserbrunnen I und II“ erforderlich. Dieses Wasserschutzgebiet ist vollständig vom neuen Wasserschutzgebiet Mauracher Berg - Teninger Allmend umgeben.

Eine öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes dieser Rechtsverordnung wurde bereits durchgeführt. Nun erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der endgültigen Fassung dieser Rechtsverordnung und der Lagepläne mit der Abgrenzung dieses Wasserschutzgebietes.

Das Wasserschutzgebiet zum Schutz der Tiefbrunnen erstreckt sich auf die Gemarkungen Kollmarsreute, Sexau und Buchholz. Es ist in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungs-bereich (Zone I) gegliedert.

Die Zone I befindet sich auf der Gemarkung Kollmarsreute. Die Zone II erstreckt sich auf die Gemarkungen Sexau und Kollmarsreute. Die Zone III erstreckt sich zusätzlich auf die Gemarkung Buchholz.

Die Rechtsverordnung und die dazugehörigen Karten, die den parzellen-scharfen Verlauf des Schutzgebietes und der Schutzzonen wiedergeben, liegen in der Zeit vom 19.08.2022 bis 02.09.2022 beim **Landratsamt Emmendingen** - Untere Wasserbehörde - 79312 Emmendingen, Bahnhofstr. 2-4, Zimmer 239, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Die Unterlagen können auch im **Rathaus der Stadt Waldkirch** - Abt. Stadt-entwicklung, Umwelt und Verkehr - 79183 Waldkirch, Marktplatz 1-5, Zimmer 306, während der Sprechzeiten eingesehen werden, sowie online auf der Homepage der Stadt Waldkirch unter www.stadt-waldkirch.de / Bürger & Rathaus / Öffentliche Bekanntmachungen.

Waldkirch, den 18.08.2022

Roman Götzmann
Oberbürgermeister

WASSERSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG

des Landratsamtes Emmendingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen I und II (Weichwasserbrunnen) für die Wasserversorgung des Zentrums für Psychiatrie Emmendingen (ZIP)“ (LFU-Nr. 316154) vom 15.07.2022

Es wird verordnet auf Grund von
1. § 51 Abs. 1 und 2 sowie § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I, S. 2254) sowie
2. § 45 Abs. 1 und § 95 Abs. 1 des Wassergesetzes (WG) i. d. F. vom 03.12.2013 (GBl. S. 389) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2018 (GBl. S. 439)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der Wasserversorgung für das Zentrum für Psychiatrie wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen I und II Weichwasserbrunnen auf dem Flurstück Nr. 902/4 der Gemarkung Kollmarsreute ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III),

in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungs-bereich (Zone I).
(3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von 73,94 Hektar.
(4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich wie folgt:

Zone	Fläche	Gemarkung	Gewinn
I	0,08 ha	Kollmarsreute	Oberes Grün
II	15,65 ha	Kollmarsreute Sexau	Oberes Grün, Grün
III	58,21 ha	Kollmarsreute, Sexau, Buchholz	Rheinstraße, Herrenmatten, Unterer Langacker, An der Elz, Sexauer Matten, Neumatten, Saugrien

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 und der Flurkarte im Maßstab 1:2.500, in der die Zone III grün, die Zone II gelb und die Zone I rot umgrenzt sind.

(5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verord-nung mit Schutzgebietskarten liegen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann

- beim Bürgermeisteramt der Großen Kreisstadt Emmendingen,
- beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Sexau,
- beim Bürgermeisteramt der Großen Kreisstadt Waldkirch
- und bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Emmendingen, Bahnhofstr. 2-4, Zimmer Nr. 239, während der Sprechzeiten aus.

§ 2 Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO)

(1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichs-leistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO), vom 20.02.2001 (GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Art. 15 Wasserrechtsneu-ordnungsgesetz vom 03.12.2013 (GBl. S. 389) in der jeweils geltenden Fassung.
(2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung lie- ben unberührt.

§ 3 Schutz des Fassungs-bereiches (Zone I)

(1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten des Zentrums für Psychiatrie Emmendingen, der Wasserbehörde, des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und der Gesundheitsbehörde sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Betreibers der Wasserversorgungsanlage betreten werden.

(2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4 Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zone II und III)

Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II, III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 9.

§ 5 Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach den §§ 2 und 3 gelten folgende Rege-lungen:

Fortsetzung Amtsblatt auf Seite 4

STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN

www.stadt-waldkirch.de

Vorwahl
Telefon (0 76 81)

Öffnungszeiten:
Mittwoch bis Samstag 13.00 - 17.00 Uhr
Sonntag 11.00 - 17.00 Uhr

Museumscafé ist derzeit geschlossen

Kirchplatz 14, Tel. 47 85 30
info@elztalmuseum.de
www.elztalmuseum.de

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag und
Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 10.00 - 13.00 Uhr
Freitag und Samstag 10.00 - 13.00 Uhr

Schleifstadallee 9, Tel. 2 41 47
info@mediathek-waldkirch.de

Öffnungszeiten:
Dienstag bis Sonntag 10 bis 19.30 Uhr
(Montag geschlossen)

Schwimmbad-Allee 1, Tel. 474 10 30
schwimmbad@stadt-waldkirch.de
www.schwimmbad-waldkirch.de

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag nach Vereinbarung

Freie Str. 17, Tel. 07681 474 08 57
www.stadtarchiv-waldkirch.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 9.00 - 16.30 Uhr

Emmendinger Str. 3, Tel. 49 01 27
roteshaus@abs.stadt-waldkirch.de

Öffnungszeiten:
Di. bis Do. 17.00 - 21.00 Uhr
und jeden zweiten Freitag
18.00 - 22.00 Uhr

nach Voranmeldung
Fabrikstraße 16, Tel. 47 47 09
hausderjugend@abs.stadt-waldkirch.de

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr

Merklinstraße 19, Tel. 55 70
www.musikschule-waldkirch.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 9.00 - 16.30 Uhr

Rettungszentrum
Lange Str. 118, 79183 Waldkirch
Telefon Rettungszentrum 47 43 83-0
Notruf Feuerwehr 112
info@feuerwehr-waldkirch.de
www.feuerwehr-waldkirch.de

Table with 3 columns: Nr., Schutzbestimmung, Folgende Schutzzone II, Weitere Schutzzone III. Contains 22 rows of regulations regarding water protection zones and agricultural measures.

Table with 3 columns: Nr., Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen, Verboten, Erlaubt. Contains 14 rows of regulations regarding wastewater treatment plants.

Table with 3 columns: Nr., Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien, Verboten, Erlaubt. Contains 12 rows of regulations regarding the use of hazardous materials.

§ 7 Bauliche Nutzungen
Es gelten folgende Regelungen:

Table with 3 columns: Nr., Anweisung von Baugeländen ausgenommen Industriegebiete, Verboten, Erlaubt. Contains 20 rows of regulations regarding building uses and land instructions.

§ 8 Sonstige Nutzungen
Es gelten folgende Regelungen:

Table with 3 columns: Nr., Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des naturnahen Grundwasserzustands zur Folge haben, Verboten, Erlaubt. Contains 20 rows of regulations regarding other uses and groundwater protection.

§ 6 Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall
Es gelten folgende Regelungen:

Table with 3 columns: Nr., Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WVG, Verboten, Erlaubt. Contains 10 rows of regulations regarding hazardous substances and waste.

§ 9 Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte des Betreibers der Wasserversorgungsanlage und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungs-bereich umzäunen.

§ 10 Befreiung, Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Emmendingen - Untere Wasserbehörde - kann auf Antrag im Einzelfall von den in dieser Verordnung angeordneten Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten wiederlich oder befristet Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG erteilen. (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie kann nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren. (3) Die Verbote der §§ 3 bis 8 gelten nicht: 1. für Maßnahmen des Betreibers der Wasserversorgungsanlagen, Tiefbrunnen I und II Weichwasserbrunnen, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Emmendingen - Untere Wasserbehörde - rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen. 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber können das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Emmendingen - Untere Wasserbehörde - binnen 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung zum Nachweis des Bestandschutzes anzeigen. Die Berechtigung des Landratsamts Emmendingen, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a und 8 WHG und § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach den §§ 3 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einem Gebot nach § 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt folgende Verordnung außer Kraft:
Verordnung des Landratsamtes Emmendingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen, Tiefbrunnen I und II (Weichwasserbrunnen) des Zentrum für Psychiatrie Emmendingen (ZPE) vom 19.01.2000.

Landratsamt Emmendingen
- Untere Wasserbehörde -
Emmendingen, den 15.07.2022



Hinweise:

1. Gemäß § 97 Wassergesetz ist eine Verletzung der in § 95 Abs. 2 - 4 Wassergesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Emmendingen schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 97 Abs. 2 Wassergesetz sind Mängel im Abwägungsvorgang bei der Festsetzung von Rechtsverordnungen nach § 95 Abs. 1 nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber der Wasserbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Das Wasserschutzgebiet ist nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung - SchALVO - bis auf weiteres als Normalgebiet einzustufen. Für die Landwirtschaft und sonstige Bodennutzung sind daher außer der Wasserschutzgebietsverordnung und den Regeln der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (OGL-Gebiet) nur die allgemeinen Schutzbestimmungen der SchALVO anzuwenden.

INFORMATIONEN

SITZUNGEN DER GREMIEN

Im August finden keine Gremiensitzungen statt.

VERANSTALTUNGEN, ANGEBOTE UND INFORMATIONEN DER STADT WALDKIRCH

Die Stadt Waldkirch gratuliert!

Geburtstage

■ **Waldkirch (Kernstadt)**

Joachim Lothar Kurt Wiesner (95), Dorothee Anna Person (75), Angelika Gabriele Grom-Hecker (75), Wolfgang Sievers (75), Dieter Albert Bernhard Mebes (85), Margarita Trutt (70)

■ **Köllnau**

Gisela Renate Hildegard Wohlleben (80), Johannes Haak (101)

WEITERE INFORMATIONEN

Gereutweg und Rad- und Wirtschaftsweg – Sperrungen

Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit der Stadt Waldkirch wird derzeit eine 2. Trinkwasser-Einspeiseleitung im Wald zwischen Denzlingen und Waldkirch-Suggental verlegt. Die Stadtwerke Waldkirch erhalten von dort aus einem Hochbehälter Trinkwasser aus dem Verbund des Wasserversorgungsverbands Mauraacherberg. Die Baumaßnahme erfordert es, dass der Gereutweg ab ca. Ende August für voraussichtlich zwei Wochen und danach der Rad- und Wirtschaftsweg entlang der B 294 bzw. K 5103 bis Suggental für ca. vier Wochen gesperrt werden. Die Umleitung für Fußgänger und Radfahrer wird ausgeschildert und verläuft entlang der Straße nach Buchholz, dem Elzdamm und der Brücke nach Suggental zurück.

Herausgeber: Stadt Waldkirch

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Oberbürgermeister Roman Götzmann, Stadt Waldkirch

Ende des Waldkircher Amtsblatts

Jede Woche
der lokale
Überblick



Krankenhaus-Infostand beim Musikfest

Waldkirch/Oberprechtal. Der „Förderverein Krankenhaus Waldkirch“ war mit einem Infostand in Oberprechtal als Gast auf dem „Musiksommer“ unter der Leitung von Ignatius Klausmann vertreten. Ein schattiger Standort auf dem Festgelände war ideal, um mit den Gästen aus dem Oberen Elztal ins Gespräch zu kommen. Themen waren die derzeitigen Leistungen des Waldkircher Krankenhauses und dessen Erhaltung. Der Vorsitzende Dr. Karlfranz Koehler und Mitglieder des Vereins konnten viele Gespräche führen. Auch die Ortsvorsteherin Silke Matt und ihre Vertreterin Regina Disch kamen zu einem Austausch vorbei und stellten sich dem Pressefoto zusammen mit Fördervereinsmitgliedern zur Verfügung. Nach der Dachterrasse ist ein weiteres Projekt im Plan: Zur Kühlung des Krankenhauses soll die Fensterfront durch eine spezielle Folie einen wirksamen Hitzeschutz erhalten. Für die Finanzierung möchte wieder der Förderverein sorgen, wozu die Besucher um Spenden bat. Foto: Verein



Schnell sprang der Funke über

Waldkirch (hbl). Ohne zwei Zugaben kam die dreiköpfige Band „Boogie Connection“ bei ihrem dreistündigen Konzert nicht davon. Nach zwei Jahren Corona-Pause war der Marktplatz wieder voll belegt. Die Zusatzbestuhlung mit den Sitzbänken und Stehtischen wurde gerne angenommen. Man kennt sie. Manche aber doch nicht und sind ganz überwältigt: „Wow, das habe ich nicht gekannt“ und die Zuhörerin stürzt sich wieder ins Vergnügen. Christoph Pfaff an der Gitarre, Mundharmonika und Gesang, Pianist Thomas Scheytt und Schlagzeuger Paul Weidlich zogen die Besucher recht schnell in ihren Bann. Die zahlreichen Zuhörer wippten tanzten mit, sangen oder summten und spendeten kräftige Beifall. Bei idealem Sommerabend herrschte bis weit in die Nacht beste Stimmung. Obwohl angekündigt, wird es wohl nicht ihr letztes Konzert auf dem Marktplatz gewesen sein, so Christoph Pfaff. Die Freunde von Boogie Connection können sich wohl schon auf nächstes Jahr freuen. Foto: Hubert Bleyer

Waldkirchs Energieeinsparpotenziale

Installation von Heizthermostaten - Straßenbeleuchtung wird ab 0 Uhr gedimmt

Waldkirch. Symbolisch für die Aktivitäten der Stadt Waldkirch Energie einzusparen, wurde bereits die Nachtbeleuchtung der Kastelberg abgeschaltet. Wesentlich größere Einsparungen verspricht die jüngst vom Technik- und Umweltausschuss beschlossene Vergabe der Installation von intelligenten Heizthermostaten in 15 Gebäuden der Stadt.



Die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LEDs wird forciert

Foto: Stadt Waldkirch

„Wir rechnen mindestens mit einer Energieeinsparung von 20%, wenn nicht sogar mehr, in diesem Bereich“, betont Klimaschutzmanager Markus Dangel. Die Installation erfolge zur kommenden Heizperiode. Die Thermostate verfügen über Sensoren, die Bewegung, Schall und Licht im Raum erkennen und daraus lernen könnten, wann und wie Räume genutzt würden. Aus diesen Daten erstelle die Komponente über einen Lernalgorithmus automatisiert Heizpläne für jeden Heizkörper, ohne dass ein Heizkellender programmiert werden müsse.

Das System binde außerdem lokale Wetterdaten, offene Fenster und Luftfeuchte in die Steuerung der Heizkörper zur Optimierung der Ersparnisse sowie zur Steigerung des Komforts ein.

Weitere Vorschläge

Im September wird die Verwaltung dem Gemeinderat weitere Vor-

schläge des verwaltungsinternen Stabs, der sich bereits seit einiger Zeit mit den Energieeinsparpotenzialen der Stadt befasst, unterbreiten. Dazu wird der Vorschlag gehören, generell die Heiztemperatur in städtischen Gebäuden auf 20 Grad Celsius herunterzusetzen.

30 Prozent der Straßenbeleuchtung in Waldkirch sei schon auf

LEDs umgerüstet. Die Energieeinsparungen seien so hoch gewesen, heißt es seitens der Stadt, dass die Gesamtkosten trotz gesteigerter Stromkosten gesunken seien.

Die im Haushalt für dieses Jahr eingestellten Mittel wurden mit einem Betrag von 300.000 Euro im Vergleich zu den Vorjahren deutlich erhöht. Der Austausch der Leucht-

mittel soll nun weiter forciert werden. Die Straßenbeleuchtung wird in Waldkirch ab 0 Uhr um 50 Prozent gedimmt. Ob es möglich sei, die Leuchten weiter herunterzufahren oder auch bereits früher am Abend, wird nun geprüft. Ebenso wird geprüft, ob Leuchtmittel ganz ausgeschaltet werden können, die nicht zur Verkehrssicherheit beitragen.

„Nur noch kaltes Wasser in Turnhallen“

Einen großen Faktor beim Gasverbrauch machen in den städtischen Gebäuden die Duschen in den Turnhallen aus. In diesen soll deshalb ab Herbst nur noch kaltes Wasser zur Verfügung gestellt werden.

Oberbürgermeister Roman Götzmann wendet im Zuge der Energieeinsparmaßnahmen an die Waldkircher und Waldkircherinnen: „Wir werden weiterhin daran arbeiten, Energieeinsparpotenziale zu identifizieren und Projekte zu initiieren, die langfristige Energie sparen, das Klima schützen, aber auch den städtischen Geldbeutel schonen. Als Stadt müssen wir Vorbild sein, allein schaffen wir die Wende aber auch nicht. Deshalb bitte ich nicht nur alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis für die ergriffenen Maßnahmen, sondern auch um aktive Mithilfe beim Energiesparen zuhause.“

„190 Jahre sind Besonderheit“

Weißtanne an der alten Kandelstraße wurde gefällt

Waldkirch. Einen Meter und dreißig Zentimeter groß ist der Durchmesser der alten Weißtanne. Dass sie nicht mehr in der Kurve an der alten Kandelstraße steht, hat verschiedene Ursachen, doch immerhin geschätzte 190 Jahre hat sie Stürmen, Schnee und Hitze standgehalten.



Die Tanne musste gefällt werden. Fotos: Stadt Waldkirch

„Sie war schon länger tot, aber jetzt war auch die Standfestigkeit gefährdet“, so der Leiter der Abteilung des städtischen Forsts, Dieter Loos. Normalerweise werden Nadelbäume in einem bewirtschafteten Wald nach rund 80 bis 100 Jahren gefällt - diese Tanne hatte Glück. Bei der Ankunft vor Ort steht der nadel- und fast astlose Baum noch - die Forstarbeiter haben ihn bereits mit einem Seil an einer Winde gesichert, sodass sie nicht in die falsche Richtung fallen

war neben der Weißtanne die Buche. Heute sind es Fichte und Kiefer“, erklärt Loos.

Die Tanne fällt schneller als erwartet. Ein mächtiges Krachen durchbricht die Stille. Beim anschließenden Blick auf den Stumpf zeigt sich, dass der Baum schon einiges mitmachen musste: schwarze Streifen entlang der Jahreslinien, die sich mit dem Finger leicht entfernen lassen, weisen auf eine Verletzung hin. „So ein Standort direkt am Weg ist eben nicht unbedingt ideal“, bemerkte Loos. So seien verschiedene Faktoren zusammengekommen, die den Baum hätten absterben lassen: Er ragte weit über den restlichen Wald hinaus, sodass Stürme mehrere Mal die Krone abbrachen. Im Gegensatz zu anderen Standorten sammelt sich an dieser Stelle kein Wasser und die



Mehrere Male brach die Krone der 190 Jahre alten Weißtanne ab.

zusätzliche Trockenheit trug ihren Teil dazu bei, dass der Baum langsam abgestorben sei.